

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Jahrgang 1878.

475. 461. **Allerhöchstes Privilegium**
vom 11. März 1878 wegen Emission von fünfprozentigen
Prioritäts-Obligationen VI. Emission der Rheinischen
Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 30,000,000 Mark.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr in Gemäßheit des in Unseren, unter dem 28. März 1874 und 28. April 1876 der gedachten Gesellschaft erteilten Privilegium und zwar in §. 10 des ersteren bezw. §. 11 des letzteren gemachten Vorbehaltes zur Beschaffung von Betriebsmitteln, Ausführung von Betriebsanlagen und von Erweiterungsbauten auf den im Betrieb stehenden Bahnen, sowie zur theilweisen Deckung des zur Herstellung der laut den Statut-Nachträgen vom 12. Januar 1872, 7. Februar 1873 und 7. August 1873 konzessionirten Bahnen erforderlichen Geldbedarfs die weitere Emission von 30,000,000 Mark fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Die Obligationen zerfallen in 30,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und leichteren Kontrolle der Amortisation in 500 Serien und zwar 250 Serien à 20 Stück jede Obligation lautend über 3000 Mark und 250 Serien à 100 Stück jede Obligation lautend über 600 Mark.

Dieselben werden unter der Bezeichnung „Fünfprozentige Prioritäts-Obligationen VI. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft“, im unmittelbaren Anschlusse an die letzte Nummer der auf Grund des Privilegiums vom 28. April 1876 emittirten fünfprozentigen Obligationen, unter den fortlaufenden Nummern 260001 bis 265000 à 3000 Mark und 265001 bis 290000 à 600 Mark nach den beiliegenden Schemas A. und B. ausgefertigt und von zwei Direktoren, sowie von dem Spezial-Direktor oder einem Vertreter desselben unterzeichnet.

§. 2. Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1878.

Zu dem Ende werden den Obligationen zunächst zum Zwecke der formellen Gleichstellung mit den Obligationen der Emission vom 28. März 1874 und 28. April 1876 elf Stück halbjährliche Zinscoupons à 75 Mark für die Obligationen zu 3000 Mark und à 15 Mark für die Obligationen à 600 Mark pro 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1884 nebst Anweisungen zur Empfangnahme neuer Coupons beigegefügt, welche demnächst von fünf zu fünf Jahren mit je zehn Stück Coupons mit einer neuen Anweisung erneuert werden.

Die Coupons und die Anweisungen werden nach den beiliegenden Schemas C., D. und E. ausgefertigt, mit den Facsimiles zweier Direktoren und des Spezial-Direktors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

An den Verfalltagen werden die Zinscoupons gegen Auslieferung derselben zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Köln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelt Bekanntmachung bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinscoupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen.

Die Ausreichung einer neuen Serie Zinscoupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung. Der Direktion steht jedoch die Befugniß zu, sich auch die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Coupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3. Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentiert werden.

§. 4. Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind.

Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinscoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

§. 5. Zur allmählichen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1884 an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst

den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt, der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1884 ab jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direktion und des Spezial-Direktors resp. eines Stellvertreters desselben unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars durch das Loos bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgelooften Nummern am nächsten 1. April fällig.

Die Verloosung erfolgt in der Weise, daß nur eine resp. so viel Serien aus der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssumme nöthigen Obligationen entnehmen zu können.

Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgelooften Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation als bereits gezogen.

Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgelooft gelten sollen.

Die in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der in §. 4 wegen der Zinscoupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in Köln und Berlin von dem ersten auf die Ausloosung folgenden 1. April ab baar gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgelooften Nummern eine Bekanntmachung der Direktion.

Die Gesellschaft kann indessen, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 500,000 Mark betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Vorfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen. Erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Köln zu empfangen wünschen.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariat alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6. Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Coupons verloren oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf

Antrag der Betheiligten drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier, höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinscoupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§. 2) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Köln auf Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus, die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Zinscoupons können weder aufgeboten noch mortifizirt werden, jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3) bei der Direction der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich ein Mal während fünf Jahren von der Direction der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direction unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrückichten gewähren.

§. 8. Außer den in §. 5 gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Köln zurückzufordern:

- a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen, länger als sechs Monate ganz aufhört;
- b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse wegen Zahlungsunfähigkeit Exekutionen im Betrage von mehr als Fünfhunderttausend Mark fruchtlos vollstreckt worden sind;
- c) wenn die in §. 5 festgesetzte Tilgung der Oblig-

gationen nicht innegehalten worden ist und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a. kann das Kapital an dem Tage, wo derselbe eintritt, in den Fällen b. und c. nach Kündigungsfrist von sechs Monaten zurückgefordert werden.

Das Recht zur Zurückforderung dauert im Fall a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b. und c. sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c. immer nur insofern die planmäßige Tilgung der Obligationen nicht inzwischen wieder eingetreten ist.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9. Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

- a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionäre der Gesellschaft vor;
- b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen gehörigen Grundstücke derjenigen Bahnstrecken verkaufen, auf deren Netto-Erträge den Inhabern der in Gemäßheit des gegenwärtigen Privilegiums ausgegebenen Obligationen im nachfolgenden §. 10 ein Vorzugsrecht eingeräumt ist. Dies Verkaufsverbot bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft und haben als solche, unbeschadet des Vorzugsrechtes, welches den älteren zufolge der früheren Privilegien für die Rheinische Eisenbahn und deren einzelnen Bahnstrecken aufgenommenen Prioritäts-Anleihen zusteht, an dem Netto-Ertrage der zum Rheinischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken, jedoch mit Ausnahme der Bahn von Call resp. Soetenich nach Trier (Eifelbahn) und mit fernerer Ausnahme der Verbindungsbahn von Coblenz nach Oberlahnstein, einschließlich der Coblenzer Stadtbahn und der festen Rheinbrücke bei Coblenz, das Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und Stamm-Prioritäts-Aktien und der zu diesen gehörenden Dividendenscheine.

§. 11. Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 28. März 1874 und 28. April 1876 privilegiirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in dem durch jene Privilegien festgesetzten Vorzugsrecht gleichgestellt.

§. 12. Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen

Bekanntmachungen müssen, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, in die durch §. 27 der Gesellschafts-Statuten bezeichneten öffentlichen Blätter eingedruckt werden.

§. 13. Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinscoupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 11. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Dr. Achenbach.

Zusammengefaßte Schemas A. und B.

Schema A. zu 5000 Stück Obligationen (Nr. 260,001 bis 265,000) à 3000 Mark.

Schema B. zu 25,000 Stück Obligationen (Nr. 265,001 bis 290,000) à 600 Mark.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837. Privilegirte zu fünf Procent verzinsbare Prioritäts-Obligation V ¹ . Emission. Nr. Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft (A.) Dreitausend Mark in Deutscher Reichswährung (B.) Sechshundert Mark in Deutscher Reichswährung zu fordern, als Antheil an den durch Königliches Privilegium vom 1878 autorisirten Darlehn von Dreißig Millionen Mark. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinscoupons zahlbar. Köln, am 18 Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. (Unterschrift zweier Directoren.) Der Special-Director. (Unterschrift.)	
Prioritäts-Obligation	verzinsbar zu 5 Procent.
Dieser Obligation sind zunächst 11 Stück Zinscoupons für 1. October 1879 bis 1. October 1884 nebst Talon beigefügt. Eingetragen sub Fol. des Registers.	

Rückseite der Obligation:

(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)
 Zusammengefaßte Schemas C. und D.
 Schema zum Zinscoupon der Obligation C. à 3000 M.
 D. à 600 „

(Vorderseite.)

75 15 Mark Mark	Serie Littr.	fällig am
	Zins-Coupon zur privilegierten fünfprocentigen Obligation Nr. (C.) Fünf und siebenzig Mark (D.) Fünfzehn Mark	
	hat der Inhaber dieses Coupons am in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben. Cöln, am 18	
	Die Direction der Rheinischen Eisenbahn- Gesellschaft. (Facimile zweier Directoren und des Special-Directors.)	
	Controle Fol. (Unterschrift zweier Controlbeamten.)	

(Rückseite.)

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Dieser Zins-Coupon ist nach dem ungültig und werthlos und ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist. (C.) Fünf und siebenzig Mark. (D.) Fünfzehn Mark. Zahlbar am

E. Schema und Talon.
(Vorderseite.)

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Anweisung zur privilegirten fünfprocentigen Obligation VI. Emission. Nr. Eingetragen sub Fol. des Control- Registers.

(Rückseite.)

Inhaber dieses hat vom ten ab die te Serie Zins-Coupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Central-Büreau zu empfangen. Cöln, den 18 Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. (Facimile zweier Directoren und des Special-Directors.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

476. 458. Das zu Berlin am 8. Mai 1878 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
Nr. 1235. Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffent-

licher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

Nr. 1236. Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

477. 452. Das zu Berlin am 7. Mai 1878 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8563. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 6. April 1878.

Nr. 8564. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 11. April 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

478. 445. Die Bestimmung, wonach bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen dürfen, kommt von jetzt ab versuchsweise in Wegfall. Es findet daher eine Beschränkung in der Höhe der Summe bei den zur Einholung des Accepts mittels Postauftrages zu versendenden Wechseln bis auf Weiteres nicht mehr statt.
Berlin W., den 3. Mai 1878.

Der General-Postmeister: Stephan.

479. 446. Postaufträge nach der Schweiz.
Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenwährung angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“, aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, sondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet werden, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Vorschrift sich gegenwärtig zu halten.
Berlin W., den 4. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

480. 447. Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zur Instruktion vom 10. Dezember 1869 und zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission folgende Nachtrags-Bestimmungen:

Dehnter Nachtrag zur Eichordnung
vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes.)

Zu §. 28.

1. Fehlergrenze bei der Eichung von Gewichten betreffend.

In Ergänzung der in Alinea 3 des §. 28 der Eichordnung getroffenen Bestimmung, daß bei gewöhnlichem Handelsgewicht für ein 5 G., zwei 2 G., und 1 G.-Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 50 Milligramm nicht stattfinden darf, wird hierdurch die zulässige größte Abweichung

für ein vereinzelt z. Vorlage gelangendes 5 G.-St. auf 16 Mgr.					
" " " " " " " " " " " "	2 "	"	"	12 "	"
" " " " " " " " " " " "	1 "	"	"	10 "	"

festgesetzt.

Zu §. 33.

2. Gleicharmige Balkenwaagen betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der Zulässigkeit der sogenannten Schwannenhals-Waagebalken zur Eichung bezw. Nacheichung entstanden sind, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die sogenannten Schwannenhals-Waagebalken sind von der Eichung bezw. Nacheichung auszuschließen, sobald, wie es in der Regel der Fall ist, die schneidensförmig ausgearbeiteten Defen, welche die Endaxen ersetzen, aus einem Stück mit dem Balken hergestellt sind.

Bei der zu diesem Zwecke erforderlichen Härtung der Balkenenden werden nämlich gerade die in der Nähe der Biegungen der Balkenenden liegenden Stellen des Ueberganges von den gehärteten zu den ungehärteten Theilen des Balkens besonders weich, so daß die Länge der Hebelarme bei solchen Waagen durch Schlag oder Druck mit außergewöhnlicher Leichtigkeit in sehr erheblichem Grade verändert werden kann.

Sind jedoch die gehärteten Theile, welche die Endaxen enthalten, nicht aus einem Stück mit dem Balken gefertigt, sondern in unveränderlicher Weise an den Balkenenden befestigt, so kann der Balken ungeachtet seiner äußeren Weichheit mit einem sogenannten Schwannenhals-Waagebalken zur Eichung zugelassen werden, wenn er den sonstigen Bedingungen der Zulassung von gleicharmigen Balkenwaagen genügt.

Zu den §§. 49—71.

3. Die Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private mit der für Normale vorgeschriebenen Genauigkeit geprüft und entsprechend beglaubigt werden sollen, betreffend.

In Abänderung und Ergänzung des Nachtrages zu den §§. 49—71 der Eichordnung (Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 30. Juni 1870, Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblattes) wird hiermit bezüglich der Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private bestimmt sind und für welche von den Interessenten die Genauigkeit von Normalen gefordert wird, Folgendes bestimmt:

Während im allgemeinen entsprechend den Bestimmungen des oben erwähnten Nachtrages die Bezeichnung und Beglaubigung der in Rede stehenden Gegenstände in derselben Weise zu erfolgen hat, wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen, wird hier durch gestattet, daß auf Verlangen der Interessenten, falls die betreffenden Gegenstände nach ihrer gesammten Beschaffenheit auch allen für die Zulassung zur Eichung und Stempelung aufgestellten Bedingungen genüge leisten, dieselben den Präzisions-Eichungstempel empfangen können.

Der Grad der Genauigkeit der betreffenden Gegenstände (Gebrauchs-, Kontrol-, Haupt-Normale) soll in dem beizufügenden, mit laufender Nummer zu versehenen Beglaubigungsschein, dessen Zugehörigkeit durch die an angemessener Stelle und mit der erforderlichen Vorsicht zu bewirkende Aufschlagung einer mit seiner laufenden Nummer übereinstimmenden Zahl auf das beglaubigte Objekt thunlichst zu sichern ist, angegeben werden.

Dagegen sollen Gegenstände, welche zwar den betreffenden Anforderungen an die Genauigkeit von Normalen, nicht aber auch den für die Zulassung zur Eichung und Stempelung erlassenen einschlägigen sonstigen Vorschriften vollständig genügen, den Eichungstempel nicht weiter empfangen.

Solche Gegenstände sind vielmehr nur mit einem Beglaubigungsschein zurückzugeben, dessen Zugehörigkeit zu dem betreffenden Objekt ebenso, wie oben bereits angegeben ist, durch Aufschlagung der bezüglichlichen laufenden Nummer zu sichern, und in welchem ihr Genauigkeitsgrad näher zu bezeichnen ist.

3. Nachtrag

zu dem Erlasse vom 19. August 1876, betreffend die Neigungswaagen.

(Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich.)

Nachdem ein durch Vermittelung der Königlich bayerischen Normal-Eichungs-Kommission zu München in Beschreibung und Zeichnung zur Vorlage gelangtes, von der durch den bezeichneten Erlaß zugelassenen Konstruktion in der Einrichtung zur Angabe des Gewichtsbetrages der jedesmaligen Belastung abweichendes System von Neigungswaagen bei näherer Prüfung als zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck zulässig befunden worden ist, wird hiermit in Ergänzung des Erlasses vom 19. August 1876 (Nr. 34 des Centralblattes für das Deutsche Reich) Folgendes bestimmt:

Außer der a. a. O. in §. 1 beschriebenen Konstruktion der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck sollen auch solche Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, bei welchen die durch verschiedene Beschwerden des Lasthebel-Systems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem konstanten Gegengewicht beschwerten Gewichtesarmes des Hauptwinkelhebels gegen die Lothrichtung vermittelst eines auf der Drehaxe des letzteren befestigten, den Bewegungen desselben folgenden Zeigers

an einem mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenen Gradbogen dadurch ablesbar gemacht werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerthe der Belastung entspricht.

Die Besonderheiten dieses Konstruktionsystems im Vergleich mit dem a. a. O. beschriebenen bestehen darin, daß die in dem letzteren durch die Bewegung des Zeigerwerkes vermittelt Zahnstange und Getriebe unvermeidlich eintretenden Widerstände hier vermindert sind, wogegen allerdings von dem in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptwinkelhebel der Waage stehenden Zeiger, falls eine hinreichende Genauigkeit der Ablesung des bei dieser Konstruktion nicht in gleichmäßigen Eintheilungen herstellbaren Gradbogens erreicht werden soll, eine sehr starke Winkelbewegung verlangt wird, welche namentlich mit Rücksicht auf mögliche Veränderlichkeit der Lage des Drehungsmittelpunktes der Zeiger-, bezw. Hauptwinkelhebelage gegen den Mittelpunkt des Gradbogens eben an der Grenze des noch Zulässigen sich befindet.

Die Zulassung ist indessen erfolgt, da die vorstehend erörterte Konstruktion bei näherer Prüfung Leistungen nachgewiesen hat, welche denen des a. a. O. zugelassenen Konstruktionsystems mindestens gleichkommen.

Auf das vorstehend im allgemeinen beschriebene Konstruktionsystem der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck finden alle Bestimmungen der §§. 2 bis 7 des erwähnten Erlasses Anwendung mit Ausnahme der im zweiten Passus des Alinea 3 des §. 2 enthaltenen, auf die Beseitigung der Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Zahnstange und des Getriebes am Zeigerrade bezüglichen Spezialbestimmung.

5. Nachtrag

zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.

An Stelle der in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 unter VIII., 12 Alinea 2 bezüglich der zweiten Prüfung der trockenen Gasmesser getroffenen Bestimmung tritt die folgende:

Außerdem sind aber die trockenen Gasmesser noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, bei welcher die Luft wesentlich langsamer, nämlich höchstens mit der Hälfte der bei der Hauptprüfung angewandten Geschwindigkeit hindurchströmt. Die hierbei durchgelassene Luftmenge kann geringer sein, als die bei der Hauptprüfung verwendete, sie darf aber selbst bei den kleinsten Gasmessern nicht weniger als 100 l (sfr. S. 565 des Centralblattes von 1877) und in keinem Falle weniger betragen, als für eine volle Umdrehung der die kleinsten Volumentheile registrierenden Zählscheibe erforderlich ist.

6. Fünfter Nachtrag

zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869. (Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes.)

An Stelle der in der Eichgebühren-Taxe Abschnitt VIII unter 1 am Schlusse, und unter 2 getroffenen Gebührensbestimmungen treten die folgenden:

	A. für die Eichung. Mark. Pf.	B. für Neben- arbeiten. Mark. Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark. Pf.
1. Masse Gasmesser.			
• • • • •			
• • • • •			
• • • • •			
• • • • •			
für je 5 Kubikmeter und für einen über- schüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr, ein Mehrbetrag von .	— 50	— 20	— 40

2. Trockene Gas- Die Gebühren in Kolonnen A
messer. und C sind im anderthalbfachen
Betrage in Ansaß zu bringen.
Die Kolonne B bleibt unverändert.

Berlin, den 25. März 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission: Foerster.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

481. 448. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. d. Mts. — §. 253 der Protokolle — beschlossen, daß auf Seite 270 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif Zeile 7 und 8 die Worte: „gerissen (geschnitten) oder ungerissen (ungeschnitten)“ zu streichen sind, dagegen den Anmerkungen zu 1 unter c folgende Anmerkung beizufügen ist:

„c. Als sammetartig werden rohe oder gebleichte Gewebe nur dann behandelt, wenn sie gerissen (geschnitten) sind, so daß sie auf der Schauseite einen ausgearbeiteten Flor zeigen“
und daß diese Vorschrift vom 1. Juni d. J. ab in Kraft zu treten hat.

Berlin, den 27. April 1878.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hasselbach.
Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Director.
482. 449. Besezte Pfarrstelle.

Die Berufs-Urkunde des auf Grund des Creations-Dekrets vom 26. October 5. November pr. zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Altendorf bestimmten bisherigen Hülfspredigers Hermann Kellermann ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 1. Mai 1878.

Königliches Consistorium.
483. 462. Der Candidat des höheren Schulamts, Gustav Fasterding, ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Oberhausen ernannt worden.

Coblenz, den 7. Mai 1878.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

484. 440. Die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1877/78 betreffend.

Der Vorschrift im §. 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds während des Rechnungsjahres 1877/78 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach der Bekanntmachung vom 8. Mai vorigen Jahres, Amtsblatt 20/764, verblieb beim Deckungsfonds:

	in Baar	in Staatspapieren	Summa
Bestand am 1. April 1877	3032 Mark 54 Pf.	155,475 Mark — Pf.	158,507 Mark 54 Pf.
Hierzu treten für das Jahr 1877/78:			
1) an Beischiagen zur Grundsteuer	7699 " 46 "	— " — "	7699 " 46 "
2) an Zinsen der Staatspapiere	6650 " 65 "	— " — "	6650 " 65 "
3) an Zugängen durch Berichtigung von materiellen Irrthümern im Grundsteuer-Kataster	52 " 09 "	— " — "	52 " 09 "
4) an wiederereinnahmten Resten aus Vorjahren	5 " 39 "	— " — "	5 " 39 "
5) Kapitalanlage	— " — "	2100 " — "	2100 " — "
Zusammen	17,440 " 13 "	157,575 " — "	175,015 " 13 "
Ausgabe laut nachfolgender Uebersicht	17,376 " 47 "	— " — "	17,376 " 47 "
bleibt Bestand für 1878/79	63 " 66 "	157,575 " — "	157,638 " 66 "

Stb. Nr.	Namen der Kreise.	Grundsteuer-Ausfälle und Reste.		Baare Geld-Unterstützungen.		Grundsteuer-Erlasse bei Feldschäden.		Remunerationen für Steuer-Grefutoren.		Sonstige Ausgaben.		Zusammen Spalte 3—7.	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Cleve	—	—	1523	—	404	32	—	—	—	—	1927	32
3	Crefeld Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Crefeld Land	—	—	345	—	—	—	—	—	—	—	345	—
5	Duisburg	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
6	Düsseldorf Stadt	1	3	130	—	—	—	—	—	—	—	131	3
7	Düsseldorf Land	—	62	815	—	—	—	—	—	—	—	815	62
8	Elberfeld	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64
9	Essen Stadt	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
10	Essen Land	—	4	120	—	—	—	—	—	—	—	120	4
11	Geldern	—	—	1161	—	—	—	—	—	—	—	1161	—
12	Gladbach	5	2	70	—	—	—	—	—	—	2	75	4
										Eristattung von überhobenen Steuern			
13	Gredembroid	—	—	1442	—	—	—	—	—	—	—	1442	—
14	Kempen	—	—	285	—	—	—	—	—	—	—	285	—
15	Lennepe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Mettmann	—	—	725	—	—	—	—	—	—	—	725	—
17	Moers	—	35	3322	—	261	86	—	—	—	—	3584	21
18	Mülheim	1	20	490	—	—	—	—	—	—	—	491	20
19	Neuß	8	35	1370	—	—	—	—	—	—	—	1378	35
20	Rees	—	—	795	—	1014	86	—	—	—	4	1809	90
										wie oben			
21	Solingen	8	5	1065	—	—	—	—	—	—	—	1073	5
	Für den Ankauf von 2100 Mark Staatspapieren									2011	87	2011	87
	Zusammen	25	50	13658	—	1681	4	—	—	2011	93	17376	47

III. III. B. 1798.

Düsseldorf, den 7. Mai 1878.

485. 184. Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinscoupons Ser. V. Nr. 1 bis 8 zu den

Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18 d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hiersebst,

Draniensstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen, bezw. von der königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen königlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 12. Februar 1878. III. V. 821.

486. 453. Berichtigung.

Stück 15 Seite 125 des diesjährigen Amtsblattes ist die Ueberschrift der Colonnen 6 und 7 d. i. die Worte „mehr“ und „weniger“ verstellt worden und daher an Stelle des Wortes „mehr“ das Wort „weniger“ und umgekehrt zu lesen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1878.

I. R. 419.

487. 454. Das dem Schiffer Wilhelm Hentjes zu Homberg am Rhein unterm 5. Februar 1875 unsererseits ertheilte Patent zur Führung von Dampfschiffen, welches angeblich beim Sinken des von Hentjes geführten Schiffes verloren gegangen sein soll, wird hierdurch in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 23. März 1870 zu dem Gesetze vom 17. März 1870, betr. die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. October 1868, für ungültig erklärt und vor dem Mißbrauch desselben gewarnt.

Düsseldorf, den 8. Mai 1878. I. III. A. 1724.

488. 463. Bei dem segensreichen Wirken der Rettungsanstalt zu Düsseldorf entsprechen wir dem Wunsche der Direction dieser Anstalt, indem wir die in unserem Bezirke in diesem Jahre abzuhaltende evangelische Hauscollekte dem Wohlwollen der Bewohner unseres Bezirkes dringend empfehlen.

Düsseldorf, den 14. Mai 1878. I. I. 1088.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

489. 456. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 19. Dezember 1877 ist der Weber Peter Stauff aus Reisholz, Bürgermeisterei Hilden, gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg detinirt, für interdictirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 8. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

490. 457. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Dezember 1877 ist die in der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg detinirte Rentnerin Elise Boßen aus Niederkassel, Kreis Neuß für interdictirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

491. 466. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 7. Dezember 1875 ist der Peter Moll aus Erefeld, gegenwärtig in der Alexianeranstalt daselbst untergebracht, für interdictirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 8. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

492. 455. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts hier selbst vom 1. April cr. ist der frühere Handlungsreisende Carl Born aus Elberfeld, gegenwärtig in der Rhein. Prov.-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 9. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: Lügeler.

493. 464. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 13. Mai cr. ist die geschäftslose Wilhelmine Emilie Winterhagen zu Oberberg, Gemeinde Ohlmann bei Wermelskirchen wohnhaft, für geisteskrank erklärt worden.

Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 13. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: L ü h l e r.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in

494. 467. Auf Antrag der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hat die königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 1. Februar 1878 als zur Anlage der Eisenbahn von Duisburg nach Quatenbrück erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Meiderich belegene Grundflächen angeordnet.

Laufende Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung des oder der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.		
1	0	47	IX	164/4	Wittwe Schreiner Georg Gumann	Stemmerkath.
2	114	65	X	43	} Eheleute Arnold Rating gen. Klenn	Meiderich.
3	29	30	"	45		
4	0	38	VIII	72/I. 312	} Schiffer Heinrich Beckmann	dto.
5	10	90	"	78		
6	5	55	X	44	} Arnold Michels gen. Brüggemann	Brüggemannshof.
7	11	40	VIII	73		
8	2	92	"	76		
9	8	12	"	77		

Nachdem die königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 25. Mai 1878**, Vormittags 11^{3/4} Uhr im Rathhause zu Meiderich anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. Mai 1878.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungs-Rath.

Sicherheits-Polizei.

495. 427. Es ist entwendet:

1. dem Invaliden Heinrich Hotten Mittelstraße Nr. 15 hier selbst am 21. April cr. eine silberne Cylinder-Uhr mit Sekundenzeiger und Goldrand nebst silberner kurzer Uhrkette;

2. dem Fabrikarbeiter Gustav Dabringhaus Segerothstraße Nr. 23 hier selbst am 29. April cr. drei italienische Hühner und zwar ein schwarzes und zwei bunte Thiere. (993/78.)

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. (951/78.)

Essen, den 30. April 1878.

Der Staats-Anwalt: S c h l ü t e r.

Personal-Chronik.

496. 468. A. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt sind: a) der Bureau-Assistent Heinrich Hübler zu Duisburg zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Duisburg; b) der Bürgermeister Pabst zum Standesbeamten und der

Beigeordnete Kramer zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Wankum und resp. Brüggem umfassenden Standesamtsbezirke; c) der Gemeinde-Secretair Heur. Heesen zu Boisheim zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Boisheim und d) die Beigeordneten Esser und Meller zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nettesheim umfassenden Standesamtsbezirks.

B. Schul-Verwaltung.

Angestellt im Monat April 1878 folgende Lehrer und Lehrerinnen:

a. provisorisch:

1. Baumeister, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Hülthum. 2. Becker, Catharina, an einer kath. Volkssch. zu Neuß. 3. Borgmann, Gertrud, an der kath. Volkssch. zu Kessel. 4. Breuer, Anton, an der kath. Volkssch. zu Wemb. 5. Erkes, Josef, an der kath. Volkssch. zu Rheindorf. 6. Fahrenholz, Pauline, an der kath. Volkssch. zu Vierßen. 7. Felbecker, Ludwig, an der kath. Volkssch. zu Alstaden. 8. Friedel, Robert, an einer par. Schule der Bürgermeisterei Mercheid. 9. Gebide, Rudolf, an der ev. Lichtenplazer Schule zu Warmen. 10.

Grün, Johanna, an der evang. Volksch. zu Honsberg.
 11. Grund, Wilhelm, an der kath. Volksch. zu Schellen.
 12. Hahn, Edmund, an der kath. Volksch. zu Nievenheim.
 13. Heinsch, Franz, an der kath. Volksch. zu Zimmigrath.
 14. Hölker, Karl, an der kath. Knabensch. zu Geldern.
 15. Jaspers, Anna, an der kath. Volksch. zu Neuf.
 16. Kronen, Elisabeth, an der kath. Volksch. zu Lüttelbracht.
 17. Kottmann, Gustav, an der reform. Amtsch. zu Barmen.
 18. Longerich, Max, an der kath. Volksch. zu Kebrum.
 19. Lorenz, Mathilde, an der kath. Volksch. zu Kettwig.
 20. Liptau, Jul. Bernh., an der evang. Volksch. zu Dümpten.
 21. Marx, Mathias, an der kath. Volksch. zu Griethausen.
 22. Mauermann, Heinr., an der kath. Volksch. zu Meerkamp.
 23. Niemann, Thusuelda, an einer evang. Volksch. zu Düsseldorf.
 24. Odenbahl, Karl, an der städt. höhern Knabensch. zu Calcar.
 25. Oppermann, Antonie, an der kath. Volksch. zu Grieth.
 26. Passenz, Johanne, an der kath. Volksch. zu Kotthausen.
 27. Rüttgers, Hermann, an der evang. Volksch. zu Blun.
 28. Strauß, David, an der evang. Volksch. zu Oberhaan.
 29. Siepmann, an der evang. Volksch. zu Berghausen.
 30. Schmitt, Josef, an der kath. Volksch. zu Günhoven.
 31. Schmitz, Ernst, an der evang. Volksch. zu Kettwig.
 32. Sprenger, Maria, an der kath. Volksch. zu Marienbaum.
 33. Utermann, Constanze, an einer parität. Volksch. zu Ohlig.
 34. Wader, Johann, an der kath. Volksch. zu Kaiserswerth.
 35. Wieder, Josef, an der kath. Volksch. zu Berghausen.

b. definitiv:

1. Drießen, Rosalie, an der kath. Mädchensch. zu Mettmann.
 2. Jacob, Karl Otto, an einer evang. Volksch. zu Elberfeld.
 3. Juchem, Maria, an der kath. Volksch. zu Kotthausen.
 4. Koester, Anna, an der evang. Volksch. zu Central.
 5. Niehn, Maria, an der kath. Schule am Kohrende zu Gladbach.
 6. Kranzig, Martin, an der städt. Waisenhaus- und Anstaltschule zu Elberfeld.
 7. Krause, Otto, an der evang. Volksch. zu Kohlfurth.
 8. Overberg, Wilhelm, an der evang. Volksch. zu Stockdum.
 9. Duelling, Franziska, an der kath. Volksch. zu Rees.
 10. Ringeltaube, Karl, an der städt. Waisenhaus- und Anstaltschule zu Elberfeld.

11. Soine, Jakob, an der evang. Volksch. zu Caternberg.
 12. Scheeben, Adolf, an der kath. Volksch. zu Holzheim.
 13. Schiffers, Johann, an der kath. Volksch. zu Sittard.
 14. Schlüter, Anna, an der kath. Volksch. zu Rees.
 15. Voos, Barbara, an einer Volksch. zu Crefeld.
 16. Winkler, Robert, an der parität. Volksch. zu Hüdeswagen.

497. 451. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Düsseldorf.

Ernannt ist: der Postsekretär Brell in Düsseldorf zum Ober-Postdirections-Sekretär.

Versetzt sind: die Postsekretäre Bübecker und Hentrich vom Bahnpost-Amt Nr. 15 Zweigstelle Düsseldorf zum Postamt daselbst; der Postsekretär Scheffers von Barmen-Rittershausen nach Barmen; der Postassistent Schniege vom Postamte Düsseldorf zum Bahnpostamt Nr. 15 Zweigstelle Düsseldorf; der Ober-Telegraphist Hoffmann von Barmen nach Barmen-Rittershausen.

Statismäßig angestellt ist: der Telegraphen-Assistent Gvers in Emmerich.

Unfreiwillig ausgeschieden ist: der Post-Assistent Remy in Biersen.

Gestorben ist: der Postverwalter Jacobs in Boisheim.

Patente.

498. 459. Das dem Herrn Seb. Schuster zu Polznieh bei Freiburg in Schlesien unterm 7. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Regulator-Uhrwerk, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

499. 460. Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wapenhans zu Berlin unterm 8. Dezember 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hefelmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 68, 69 und 70 zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
2256	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Kegberg, Kreis Solingen. Einkommen: 1500 Mark.	baldigst
2257	Lehrer an der katholischen St. Gertrudis Volksschule in Essen. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1650 Mark, sowie freie Wohnung.	schleunigst
2258	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hagenbroich, Kreis Kempen. Einkommen: 900 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark.	baldigst
2300	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Sterkrade, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1500 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung.	schleunigst
2330	Zwei evangelische Lehrer oder Lehrerinnen an der parität. Schule in Wald, Kreis Solingen. Einkommen für Lehrer: 1350 Mark, für Lehrerinnen: 1050 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1500 bzw. 1200 Mark.	baldigst
2259	Zwei Polizeisergeanten in Vorbeck bei Essen. Einkommen: je 1050 Mark.	24/5
2260	Polizeisergeant in Hochdahl bei Gerresheim. Einkommen: 900 Mark.	20/5

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Voß und Comp.